

Datum:	21.06.2007
Zahl:	15-BA – 641/3-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Empfänger:

An den
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt
- Stadtplanung -

Paulitschgasse 13
9020 KLAGENFURT

Auskünfte:	
Telefon:	(050) 536 - 31501
Fax:	(050) 536 - 31500
e-mail:	gernot.wurm@ktn.gv.at

W:\LTG\gwurm\FHKW-UVP\GDK-SUP\UmwberStng
070503.doc

Betreff:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
„Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk
Klagenfurt Ost“
(PL-34/318/2007 (1))

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004, in der Fassung der Änderung, LGBl. Nr. 89/2005, ist mit Wirksamkeit vom 21.07.2004 in Kraft getreten und sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn der Umwidmungsantrag:

- nach lit. a) Grundlage für die künftige Genehmigung eines UVP-Vorhabens sein kann, sofern nicht der Gemeinderat einen Vorbehalt nach § 4 Abs. 3 leg.cit. beschließt, oder
- nach lit. b) voraussichtlich Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat, oder
- nach lit. c) voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen hat, sofern er betrifft:
 1. die Festlegung als Bauland, es sei denn, daß durch dessen zulässige Nutzungen eine örtlich unzumutbare Umweltbelastung nicht in Betracht kommt (3 Abs. 4 K-GplG 1995), oder
 2. die gesonderte Festlegung einer Fläche im Grünland, wie etwa gemäß § 5 Abs. 2 lit. b, d, e, h, j und k, K-GplG 1995.

Bei der zur Prüfung vorgelegten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „**Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost**“ vom 18.04.2007, Zl.: PL-34/318/2007 (1), treffen die o.a. angeführten Kriterien grundsätzlich dadurch zu, indem durch das Vorhaben die Kriterien des § 3 lit. K-UPG erfüllt werden und die Planung zugleich Grundlage für die künftige Genehmigung eines UVP-pflichtigen Vorhabens gem. § 4 Abs. 1 lit. a) leg.cit. ist. Aus fachlicher Sicht sind somit die Voraussetzungen für die Einleitung einer Umweltprüfung im Sinne des 2. Abschnittes des K-UPG gegeben.

Zugleich mit der Kundmachung wurde mit Ausstellungsdatum 20.04.2007 ein **Umweltbericht**, ausgearbeitet von der Abteilung Stadtplanung der Landeshauptstadt vorgelegt. Eine



Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 K-UPG erübrigt sich daher und ist auf die Ausführungen des Umweltberichtes im Sinne des Konsultationsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 leg.cit. im Rahmen der ha. fachlichen Zuständigkeit einzugehen.

Grundsätzlich entspricht der Aufbau und die Gliederung des Umweltberichtes den Vorgaben des § 7 K-UPG, zu vermerken ist jedoch, daß eine Beschreibung der nach § 7 lit. i) – im Zusammenwirken mit der nach § 12 leg.cit. festgelegten Verpflichtung zur Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt – geplanten Maßnahmen nicht enthalten ist. Die Planungsbehörde ist offensichtlich davon ausgegangen, daß im Rahmen des bereits anhängigen Verfahrens über das konkrete Projekt der Errichtung und des Betriebes eines Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes (GDK-K) bei der UVP-Behörde Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen vorgeschlagen bzw. gegebenenfalls als Auflagen vorgeschrieben werden.

Hierzu ist festzuhalten, daß auf Grundlage der von der ha. Umweltstelle zu besorgenden Agenden nicht zwangsläufig übereinstimmende Schutzinteressen in der Beurteilung der Auswirkungen im Rahmen der beiden Verfahren gegeben sind: Während das Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G, soweit dies das Schutzgut „Mensch“ betrifft, den Schutz der konkreten Nachbarn und Anrainer vor gesundheitsschädlicher Auswirkung bzw. unzumutbarer Beeinträchtigung zu besorgen hat, stellt das Planungsverfahren auf die Beurteilung der durch das Planungsvorhaben möglicherweise verursachten Konfliktsituationen in bezug auf bereits bestehende oder vorgesehene Widmungskategorien ab. Aus dieser nicht identen Sichtweise kann daher auch nicht abgeleitet werden, daß die Planungsbehörde ihrer nach § 12 K-UPG normierten Verpflichtung zur Überwachung der Auswirkungen der Planung dadurch enthoben wäre, daß im Zuge des Genehmigungsverfahrens dem Betreiber ohnehin eine Überwachung umweltrelevanter Auswirkungen auferlegt werde.

Ungeachtet dieses Mankos wird im Umweltbericht auf den Standort an sich und den ihn umgebenden Raum eingegangen. Hervorgehoben wird die günstige verkehrstechnische Lage in Form der Erschließung sowohl durch die in Ost-West-Erstreckung verlaufende Packer Straße, die zusätzlich beim Knoten St. Jakob eine direkte Anbindung an die Südautobahn A 2 über die Görtschitztal Straße ermöglicht, als auch durch die parallel dazu verlaufende Achse der Eisenbahnstrecke Bleiburg – Innichen, die vorhersehbar zur HL-Strecke der Koralmbahn ausgebaut wird. Die in diesem Bereich vorhandenen Siedlungsstrukturen stellen kleinräumige Bereiche mit Wohnfunktion oder Wohnsiedlungssplitter dar, wobei die straßenmäßige Erschließung der vom Planungsvorhaben betroffenen Flächen über eine neu anzulegende Zufahrtsstraße unter Nutzung eines bestehenden Wirtschaftsweges unter Umgehung der Siedlungssplitter erfolgen soll.

Als Grundlage für das Planungsvorhaben im Osten des Gemeindegebietes von Klagenfurt im Grenzbereich zum Gemeindegebiet von Ebenthal wird das regionlae Entwicklungskonzept „Klagenfurt-Ost/Ebenthal“ aus dem Jahr 1977 angeführt, das für den Planungsraum die Festlegung eines „Industriebezirks von regionaler Bedeutung“ empfiehlt. Hierbei wurde der Möglichkeit des Anschlusses an die Schieneninfrastruktur besondere Bedeutung beigemessen. Dieser Konzeption wurde im Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt aus dem Jahre 1981 verbal dadurch entsprochen, daß für die Festlegung eines möglichen Industriebezirkes mit regionaler und überregionaler Bedeutung der gegenständliche Planungsraum deziert angesprochen wird.

Aus der gesamtheitlichen Betrachtung des Areals östlich der St. Jakober Straße, die hier eine räumliche Abgrenzung bildet, bis zum Siedlungsbereich von Niederdorf einschließlich der südlich der Bahnlinie der Koralmbahn gelegenen Flächen wurden bereits erste Nutzungen nach dem dargelegten Konzept in Anspruch genommen (Industrie- und Gewerbegebiet Ebenthal, Industriegebiet Magna der Stadt Klagenfurt) und soll dieses durch die Sonderwidmung für ein Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk eine Erweiterung erfahren

Diesem Umstand Rechnung tragend beinhaltet der **fachliche Teil** des Umweltberichtes auch nicht ausschließlich den durch das konkrete Vorhaben zu erwartenden Anteil umweltbezogene Auswirkungen – hier im besonderen hinsichtlich der Situation durch die Verursachung von Lärm – sondern schließt die bereits bestehenden Nutzungen bzw. kurzfristig in Aussicht genommenen Planungsvorhaben ein.

Für die **Darstellung des Umweltzustandes** in bezug auf **Lärm** werden im Umweltbericht aktuelle schalltechnische Messungen an repräsentativen Immissionspunkten (konkret bei den nächstgelegenen Wohngebieten von Limmersdorf (IP Nord GDK), Zell (IP Süd Ebenenthal), Gradnitz (IP Süd Magna) und St. Jakob (IP Nord Magna) dargestellt. Diese Messungen wurden unter Zugrundelegung der ÖNORM S 5004 durchgeführt und die Wertesituation für die Meßkenngrößen „Basispegel“ (Grundgeräusch) und „Dauerschallpegel“ (energetischer Mittelungspegel) für die Beurteilungszeiträume TAG (06.00 bis 22.00 Uhr) und NACHT (22.00 bis 06.00 Uhr) für die oben angeführte Nachbarschaft im Bericht wiedergegeben. Die dargestellte Ist-Situation im Einflußbereich des eigentlichen Planungsvorhabens ist als plausibel zu bewerten, da im Rahmen des laufenden UVP-Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes auch von Amts wegen schalltechnische Messungen im Umfeld durchgeführt wurden, die dies bestätigen.

Zur objektiven **Feststellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens** in Hinblick auf Lärm wurde in der vorgelegten Untersuchung eine Methodik gewählt, die den Stand der Technik repräsentiert: Fachliche Grundlage bildet der Report des Umweltbundesamtes „Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung“, Band 154, sowie die ÖAL-Richtlinie 36, Blatt 1 – „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung“ in Verbindung mit der ÖNORM S 5021-1 – „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“ mit den darin enthaltenen Planungsrichtwerten für die jeweiligen Widmungsgebiete. Die Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Umweltbericht wurde demnach durch eine „Prüfung der Widmungskonformität nach der zulässigen Immission“ für die Bereiche der jeweils **nächstliegenden Widmungsgrenzen**, die für eine Wohnbebauung vorgesehen sind, durchgeführt. Die Emissionen der Widmungsflächen werden dabei richtlinienkonform durch den A-bewerteten flächenbezogene Schalleistungspegel definiert, wobei die Untersuchungen sowohl in Hinblick auf Emissionen von Dauergeräuschen, als auch auf Emissionen von zeitlich schwankenden Geräuschen vorgenommen wurden.

In der Betrachtung der Umweltauswirkung des Widmungsvorhabens „GDK-K“ wurden, wie bereits erwähnt, auch die Widmungen Industriegebiet „MAGNA“ und „Ebenthal“ sowie die sich in Planung befindliche neue Verkehrsspanne Südring – Görttschitztalstraße/Völkermarkterstraße im zusammenhängenden Untersuchungsgebiet berücksichtigt, und für die einzelnen Widmungsgebiete **flächenbezogene Schalleistungspegel** derart vordefiniert, daß in den bezeichneten repräsentativen Immissionspunkten die Summe aus örtlicher **Vorbelastung** (Ist-Maß) und **Immissionsauswirkung** durch die geplanten Vorhaben (Prognosemaß) kleiner oder gleich dem jeweiligen **widmungsbezogenen Immissionsgrenzwert** ist bzw. bei gegebener Überschreitung eines Grenzwertes aufgrund der Vorbelastung das örtliche Ist-Maß nicht weiter erhöht wird. Wie den Berechnungsergebnissen des Umweltberichtes zu entnehmen ist, wurde dieses Ziel der **Widmungskonformität** durch **Lärmkontingentierungen** bei allen Widmungsflächen erreicht, wobei insbesondere die Lärmkontingentierung bei der Widmungsfläche „GDK“ besondere Schallschutzmaßnahmen nach sich zu ziehen haben. Hinsichtlich der Widmungsfläche „Industriegebiet Ebenenthal“ wurden präsumptiv die Emissionsobergrenzen für „Gewerbegebiet“ herangezogen, was unter Bedachtnahme auf die örtliche Nähe dieser geplanten Industrie- und Gewerbezone zu der im örtlichen Entwicklungskonzept ersichtlichen nördlichen Widmungsgrenze für die Nutzungskategorie „Wohngebiet“ der Gemeinde Ebenenthal, welches im gegenständlichen Umweltbericht als „ländliches Wohngebiet“ vordefiniert und mit den zugehörigen niedrigeren Widmungswerten berücksichtigt wurde, durchaus notwendig erscheint. Hierzu wird jedoch auf das im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben „Ebenthal – Gewerbezone VI“ von der Marktgemeinde Ebenenthal

ausgelöste Konsultationsverfahren gem. § 8 K-UPG und den hierüber vorzulegenden Umweltbericht verwiesen.

Festzuhalten ist, daß durch die dem Planungsvorhaben zugrunde gelegte Lärmkontingentierung bei den in Rede stehenden Industrieflächen die Immissionsgrenzwerte in den betrachteten Wohngebieten zum Teil bereits erreicht werden. Für weitere Planungen mit der Ausdehnung von Industrieflächen im Untersuchungsraum – so auch die Ausführungen im Umweltbericht – muß jedenfalls auf diesen Umstand besonders Bedacht genommen werden.

Hinsichtlich der Darstellung der immissionsseitigen Auswirkungen von **Luftschadstoffen** wird die Ist-Situation mit Rückgriff auf die im anhängigen UVP-Verfahren verwendeten Unterlagen in bezug auf die als kritisch anzusehenden Parameter **Stickstoffdioxid** (NO₂) und **Feinstaub** (PM 10) beschrieben und planlich veranschaulicht. Die Auswirkungsbetrachtungen beleuchten auf Grund der spezifischen Emissionscharakteristik einer mit Erdgas betriebenen Großfeuerungsanlage vornehmlich die Zusatzbelastung durch **Stickoxide**, da der Ausstoß staubförmiger Komponenten wie auch anderer Luftschadstoffe bei derartigen Anlagen eine nur untergeordnete Rolle spielt.

Die Ist-Situation ist durch die im Raum Klagenfurt durchgeführten Projekte (KAPA-GS) sowie durch Modellrechnungen, die für diesen Raum vorgenommen wurden, ausführlich belegt. Sowohl in bezug auf NO₂ als auch für PM 10 ergibt sich, daß in dem für das Planungsgebiet relevanten Umgebungsbereich der Verkehr für die in den straßennahen Zonen gegebene Belastung in überdurchschnittlichem Ausmaß verantwortlich ist. Nach diesen Berechnungen, die durch reale Messungen validiert sind, liegt die mittlere Jahresbelastung für **NO₂**, ausgedrückt als Jahresmittelwert (JMW), in der Größenordnung von 20 µg/m³, in Straßennähe hingegen im Bereich von 40 µg/m³. Eine in Nähe der St. Jakober Straße östlich des OBI-Baumarktes und damit deutlich außerhalb des durch das Verkehrsgeschehen verursachten Immissionsmaximums positionierte Meßstelle erbrachte einen JMW von 26 µg/m³.

Für die zu erwartende Zusatzbelastung werden die dem konkreten Projektantrag zugrunde liegenden Datensätze der Ausbreitungsrechnungen herangezogen. Demnach ergibt sich als Aufpunkt der maximalen Immission eine südlich der Packer Straße LB 70 gelegene Fläche in einer Entfernung von 500 bis 800 m vom Emissionspunkt GDK-K mit einem Beitrag auf dem Niveau von 0,25 bis rd. 0,30 µg/m³. Der Flächenbereich der maximalen Immissionszusatzbelastung ist frei von Wohnbebauung und bestehen nach dem Entwicklungskonzept der Stadt Klagenfurt auch keine Intentionen, die nördlich der LB 70 gegebene Siedlungsstruktur nach Süden auszudehnen. Die bildliche Darstellung der vornehmlich gegen Westen gerichteten Ausbreitung der Luftschadstoffemissionen zeigt, wiederum am Beispiel NO₂ in Abstufungen von 0,05 µg/m³ demonstriert, daß die Begrenzungslinie für die Zusatzbelastung 0,15 µg/m³ den Bereich St. Jakob erreicht und damit die dort befindliche Wohnbesiedelung tangiert.

In analoger Weise läßt sich die Situation für die **Feinstaubbelastung** dadurch charakterisieren, daß der straßennahe Bereich von erhöhten Belastungswerten, und zwar bis zum Grenzwert für den JMW von 40 µg/m³, betroffen ist. Mit zunehmender Entfernung zum Straßenverlauf erreicht die Jahresdurchschnittsbelastung das Grundniveau von etwa 25 µg/m³. Technologisch bedingt liegen die Zusatzbelastungen für die vom konkreten Projekt ausgehenden Feinstaubemissionen für den JMW jedoch maximal in der Größenordnung von 0,01 µg/m³ und sind damit als nicht von Bedeutung anzusehen.

Die Prüfung der Berechnungsansätze für die Ausbreitung der Luftschadstoffe auf Plausibilität und Richtigkeit ist im UVP-Verfahren vorzunehmen und ist in dieser konkreten Form auf Basis eines realen Projektes auch nicht Gegenstand der durch das K-UPG normierten „strategischen Umweltprüfung“. Vielmehr ist auf die in § 7 Abs. 2 geforderten Inhalte des Umweltberichtes einzugehen, soweit diese den ho. Fachbereich als Umweltstelle betreffen. Hierzu kann festgestellt werden, daß die Planungsbehörde der Stadt Klagenfurt jene Sektoren, die mit dem Merkmal einer „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung“ in Verbindung zu

bringen sind, auf einer bereits projektsbezogenen Ebene dargestellt hat, indem sie Elemente der im UVP-Verfahren eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) übernommen hat.

Als weiterer kritischer Auswirkungsfaktor sind die durch den Betrieb des projektierten Vorhabens verursachten **Wasserdampfemissionen** insbesondere aus den relativ bodennahen Emissionshöhen der Kühltürme anzuführen. Hierüber liegen Berechnungen vor, die bei entsprechend ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Wasserdampf-sättigung der Atmosphäre bei tiefen Temperaturen) eine Schwadenlänge in der Größenordnung von 100 bis 300 m in der örtlich bedingten bevorzugten Ausbreitungsrichtung ergeben. Unbeschadet der im UVP-Verfahren durchzuführenden Prüfung auf Plausibilität und Richtigkeit der Modellannahmen kann eine unmittelbare Erheblichkeit für Siedlungsgebiete nicht abgeleitet werden, da diese entweder quer zur bevorzugten Ausbreitungsrichtung liegen oder sich in einer Entfernung außerhalb des Einflusses befinden. Als unmittelbare Beeinflussung sind dabei vermehrte lokale Nebelbildung, Bewölkungsverdichtung und Niederschlagsereignisse (bei Umgebungstemperaturen unter 0 °C auch in Form von „Industrieschnee“) in der meteorologischen Winterzeit zu nennen.

Im Sinne der in § 7 Abs.2 lit. f) leg.cit. geforderten Aussagen über die **kumulativen, synergistischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen** wird im Umweltbericht auf die Bedeutung des mit dem Planungsvorhaben zu realisierenden Projektes hingewiesen, wonach das Kombinationskraftwerk neben der Erzeugung von elektrischer Energie insbesondere als Ersatz für das derzeit bestehende und betriebene Fernheizkraftwerk Klagenfurt dient und mit dem Ziel der Auskopplung von 200 MW thermischer Leistung den Ausbau des Fernwärmeleitungsnetzes ermöglicht. Damit ist die Reduktion entsprechender Emissionsäquivalente bei Hausbrand aber auch gewerblichen Feuerungsanlagen erzielbar und wird der durch diese Feuerungen verursachte Beitrag an (Fein-) Staub- und Stickoxidemissionen substituiert. Zumindest für den Beurteilungsparameter Feinstaub ist insgesamt mit Fortschreiten des Anschluß- und Versorgungsgrades eine Entlastung einhergehend. Hinsichtlich der Emission anderer Luftschadstoffe wird in Bezugnahme auf die Gesichtspunkte der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planungsvorhabens (§ 7 abs. 2 lit. b K-UPG) die Fortdauer des derzeitigen Zustandes der Immissionssituation des Raumes Klagenfurt angeführt, an dem der Einfluß des bestehenden Fernheizwerkes maßgeblichen Anteil hat. Da zusätzlicher Wärmebedarf aus dem derzeit betriebenen Fernheizwerk nicht mehr gedeckt werden kann, müßten insbesondere Betriebsansiedlungen die Wärmeversorgung für sich sicherstellen, was je nach Art des eingesetzten Brennstoffes mit zusätzlichen Emissionen verbunden ist.

Aus der gesamtheitlichen Betrachtung des für das Planungsvorhaben relevanten Beurteilungsraumes Klagenfurt-Ost / Ebenthal sind, wie den obigen Ausführungen zum Beurteilungskriterium „**Lärm**“ zu entnehmen ist, Kumulationen der vorerst realen Planungsvorhaben „Magna“, „GDK-K“ und „Gewerbezone Ebenthal“ unmittelbar abzuleiten und bereits in einer Weise dargestellt worden, die jene nach § 7 lit. g) K-UPG geforderten **Maßnahmen, um erhebliche Umweltauswirkungen** auf Grund des Planungsvorhabens zu **verhindern**, in Form der **Festlegung maximal zulässiger Schalleistungspegel** für das Planungsgebiet inkludiert.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Auswirkungen durch **Luftschadstoffe** werden die projektseitigen Vorgaben übernommen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit werden im Umweltbericht hierbei die oben behandelten Parameter **Stickoxide, Feinstaub** und **Wasserdampf** betrachtet. Die Auswirkungsprognosen für diese Parameter ergeben immissionsseitig – auch unter Berücksichtigung einer Fehleinschätzung um den Faktor 2 – eine für die im Beurteilungsraum angeordneten Wohnsiedlungsgebiete **nicht erhebliche Zusatzbelastung oder Beeinflussung**. Veranschaulicht am Beispiel **NO₂** bedeutet dies, daß für den in diesem Zusammenhang als kritisch anzusehenden Wohnbereich von St. Jakob ein Immissionszuwachs von 0,30 µg/m³ an Stelle von 0,15 µg/m³ (wie in der UVE ausgewiesen)

anzusetzen wäre und damit 1 % des im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) festgelegten Grenzwertes für den JMW von 30 µg/m³ beträgt. Auch eine allenfalls um die doppelte Länge auf 600 m ausgedehntere **Wasserdampffahne** würde den Siedlungsbereich St. Jakob mit seiner Entfernung von mehr als 1,5 km zum Emissionspunkt GDK-K nicht erreichen.

Wechselwirkungen mit den im Beurteilungsgebiet vorhandenen oder geplanten Gewerbe- und Industriezonen werden im Umweltbericht als auszuschließen angeführt. Dieser Argumentation kann insofern gefolgt werden, als sich sowohl die Emissionscharakteristik derartiger Nutzungsstrukturen als auch die Höhe der Abgabe der Emissionen in die Atmosphäre über Niveau grundsätzlich unterscheiden. Für ein Zusammenwirken im Sinne einer Kumulation findet sich auch zufolge der gleich gerichteten Ausbreitungsrichtung kein Anhaltspunkt.

Zur Prüfung möglicher Standortvarianten (§ 7 Abs. 2 lit. h K-UPG) werden in Kap. 9.4 des Umweltberichtes in geraffter Form die Standorte oder Standorträume „Bestehendes FHW“, „Industriegebiet Süd“, „St. Jakober Straße“ und der Gegenstand des Planungsvorhabens bildende Standort „Limmersdorferstraße“ einander gegenübergestellt und deren Vor- und Nachteile in Schlagworten angeführt. Diese Angaben sind auch in der gewählten Kurzform plausibel und nachvollziehbar, da allein die Tatsache der größtmöglichen Entfernung des letztlich ausgewählten Standortes zu Wohngebieten für sich spricht.

Insgesamt kann daher zusammenfassend konstatiert werden, daß durch das **Planungsvorhaben** aus der Sicht der von ha. als Umweltstelle zu betrachtenden Beurteilungskriterien – unter Bedachtnahme auf die für den **Schallschutz** als Planungsvorgabe vorgesehenen Maßnahmen und die im Rahmen des durchzuführenden UVP-Verfahrens noch einer detaillierten Prüfung unterworfenen projektspezifischen lokalen **immissionsseitigen Auswirkungen** auf Grund der zu erwartenden Emissionen durch die Vornahme geeigneter Modellierungen von Szenarien auf Grundlage der ermittelten meteorologischen Basisdaten als Nachweis ihrer Umweltverträglichkeit und damit Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit – **vor-aussichtlich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen** zu rechnen sein wird.

Wie bereits eingangs festgestellt, **fehlt** im Umweltbericht eine Beschreibung der **Maßnahmen zur Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen** gem. § 12 K-UPG. Diese wären vor Beschlußfassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung jedenfalls noch zu präzisieren.

Diese Beurteilung stellt keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G dar sondern bildet ausschließlich eine der nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz für die **Planungsbehörde** erforderlichen Grundlagen für das Planungsvorhaben.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(Dr. Gernot Wurm)

zur Kenntnis :

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, im Hause**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, im Hause**